

Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bundessportfachverbänden (Förderrichtlinien Verbände – FR V)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bundessportfachverbänden (Förderrichtlinien Verbände – FR V)

vom 10. Oktober 2005

zuletzt geändert durch die Richtlinien vom 19. März 2015 (GMBI. 2015, S. 302)

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Aufgrund des Programms des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien vom 28. September 2005 (Leistungssportprogramm) sowie der Nr. 15.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Bundesministerium des Innern gewährt aus Kapitel 0602 Titel 684 11 auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) mit Anlagen sowie nach Maßgabe der Rahmenrichtlinien und dieser Richtlinien Zuwendungen an Bundessportfachverbände für den Spitzensport.

1.2 (1) Die Zuwendungen dienen dazu, den Bundessportfachverbänden optimale Trainings- und Wettkampfbedingungen zu ermöglichen, damit

- die Entwicklung deutscher Spitzenathletinnen und -athleten vom Nachwuchs bis zur Weltspitze in den hierzu notwendigen Strukturen unter Nutzung der Erkenntnisse wissenschaftlicher Zweckforschung optimiert und dadurch
- eine erfolgreiche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Olympischen und Paralympischen Spielen, an vergleichbaren Veranstaltungen für nichtolympische Sportarten und Disziplinen (World Games) sowie Welt- und Europameisterschaften sichergestellt werden kann.

(2) Zuwendungen dienen weiterhin der Sicherung der Stellung der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Sport sowie der Stärkung und dem Ausbau der Außenrepräsentanz der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind grundsätzlich die folgenden Bereiche:

2.1 Jahresplanung

(1) Mit der Förderung der sog. Jahresplanung, mittels derer die Bundessportfachverbände den Spitzensport durchführen, sichert das Bundesministerium des Innern die Grundlage für die gesamte Spitzensportstruktur nach Maßgabe von Abschnitt 5.2.1.

(2) Die Förderung von Bundessportfachverbänden kann auch deren finanzielle Unterstützung im Hinblick auf eine angemessene Vertretung in internationalen Gremien umfassen. Hierbei hat das Bundesinteresse an einer Einflussnahme der Bundesrepublik Deutschland bei Entscheidungen des Weltsports im Vordergrund zu stehen.

2.2 Weitere Förderbereiche

(1) Leistungssportpersonal

Es kann eine Förderung gewährt werden, damit die Bundessportfachverbände durch den Einsatz von hoch qualifiziertem Trainerpersonal und einem professionellen Management den Anforderungen des modernen Spitzensports entsprechen.

(2) Durchführung von Sportgroßveranstaltungen im Inland

Die Durchführung von bedeutenden Sportgroßveranstaltungen im Inland kann gefördert werden.

Handelt es sich um eine nationale Sportgroßveranstaltung, muss sie geeignet sein, über den nationalen Rahmen hinaus der Außenrepräsentanz der Bundesrepublik Deutschland zu dienen.

(3) Internationale Sportbeziehungen

Es können Maßnahmen gefördert werden, die notwendig sind, damit internationale Sportfachverbände die Bundesrepublik Deutschland als Sitzland wählen. Dabei ist das Bundesinteresse an einer angemessenen Repräsentanz von Fachverbänden des Weltsports im Inland maßgebend.

(4) Zentrale Einrichtungen

Einrichtungen von Bundessportfachverbänden können gefördert werden, soweit sie nach dem Gesamtkonzept eines Verbandes notwendig sind und ein zentrales Element für die Spitzensportstruktur darstellen.

2.3 Im Rahmen einer erstmaligen Förderung oder zur Überbrückung von Förderzeiträumen, in denen nur eine eingeschränkte Förderung angezeigt ist, kann die Förderung auf einzelne Förderbereiche beschränkt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Bundessportfachverbände, Verbände im Bereich des Behindertensports sowie Ausrichter von Sportgroßveranstaltungen sein. Bundessportfachverbände können Zuwendungen nur erhalten, wenn sie dem Deutschen Sportbund als Mitglied angehören.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn die in Abschnitt 4 der Rahmenrichtlinien (Leistungssportprogramm Teil B) genannten Voraussetzungen gegeben sind. Darüber hinaus sind die Bereiche des Spitzensports regelmäßig nach jedem olympischen Zyklus – bzw. vergleichbaren Zyklus bei nichtolympischen Sportarten und Disziplinen – auf der Grundlage einer Evaluierung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern; über Inhalt und Umfang der Evaluierung entscheidet das Bundesministerium des Innern.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Förderung

(1) Zuwendungsart ist die Projektförderung; sie wird als Teilfinanzierung in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Zuwendungen werden unbeschadet der VV Nr. 2 zu § 44 BHO in der Regel als Anteilfinanzierung bewilligt.

(2) Über Ausnahmen zur Finanzierungsart entscheidet das Bundesministerium des Innern.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendungen sind die dem Projekt zuzuordnenden zuwendungsfähigen Ausgaben, die in dem jeweiligen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthalten sind. Die Höhe der Förderquote bemisst sich unter Berücksichtigung insbesondere der projektbezogenen Einnahmen an der Vermögenslage des jeweiligen Zuwendungsempfängers und dem erheblichen Bundesinteresse. Für einzelne Bereiche können Zuwendungen als Pauschale gewährt werden.

(2) Für nichtolympische Sportarten finden die Anknüpfungskriterien für olympische Sportarten nach Maßgabe sportfachlicher Festlegungen Anwendung, wobei die Nachrangigkeit nichtolympischer Sportarten zu beachten ist.

5.2.1 Jahresplanung

(1) Bei der Förderung der Jahresplanung der olympischen Sportarten können folgende Ausgaben als zuwendungsfähig berücksichtigt werden:

a) Trainings- und Lehrgangmaßnahmen sowie Sichtungveranstaltungen

In diesem Zusammenhang sind grundsätzlich Maßnahmen zuwendungsfähig, die geeignet sind, Spitzenathletinnen und -athleten eine optimale Vorbereitung für internationale Wettkämpfe zu verschaffen.

Bei Trainingsmaßnahmen kommt eine Beteiligung des Bundesministeriums des Innern an den Ausgaben des Trainingsbetriebs in den Trainingseinrichtungen einschließlich der Reise- und Aufenthaltsausgaben in Betracht. Es ist anzustreben, dass Trainingsmaßnahmen vornehmlich an mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtungen durchgeführt werden.

Trainingsmaßnahmen außerhalb des Stützpunktsystems und insbesondere im Ausland können gefördert werden, soweit innerhalb des Stützpunktsystems oder im Inland vergleichbare Ergebnisse nicht erzielt werden können. Angesichts der vorhandenen Infrastruktur im Inland und vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen.

Zuwendungsfähig sind auch die Ausgaben im Zusammenhang mit ausländischen Trainingspartnern. In der Regel ist mit deren Verband eine Vereinbarung zu treffen, die sicherstellt, dass deutsche Athletinnen und Athleten in dem betreffenden Land vergleichbare Leistungen in Anspruch nehmen können.

Das tägliche Training von Nachwuchskadern, die nicht in der Länderförderung stehen, kann gefördert werden, soweit diese eine besondere Leistungsperspektive aufweisen; darüber hinaus ist eine Förderung von zentralen Trainings- und Sichtungveranstaltungen möglich.

b) Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften sowie an Sportwettkämpfen im In- und Ausland

Das Bundesministerium des Innern kann sich an den Ausgaben für die Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen im Ausland, insbesondere Welt- und Europameisterschaften sowie Länderkämpfen, beteiligen. Ebenso kann die Teilnahme an bedeutenden Sportveranstaltungen im Inland gefördert werden.